

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese bey unserm gänzlichen Mangel an Cantonsgütern bekreiten? Oder soll all dieß Gute mit allen unsern Hoffnungen wieder in der Geburt erstikt werden? So etwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Wunsch mit allen Euren Kräften vortragen und unterstützen.“

„Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jetzt so kostspielige und weitschweifige Rechts- pflege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tarifs müssen die Partheyen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helfet! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.“

Endlich, was alles krönt und in sich faßt, äußern wir noch zum Beschlusse unsern Wunsch für die Einheit. Nur diese kann uns retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Sclavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rückschritt? Wozu die Vermischung der Einheit und des Föderalismus? Sie ist unnatürlich, unvereinbar wie die Principien des Guten und Bösen. — Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt- und Nachwelt erwerben? O! so führet uns nicht in das alte Chaos zurück! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem er- getretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Freyheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstständig- keit. Sonst seyd Ihr verlohren und wir mit Euch.

Gruß und Bruderliebe.

Starus, 20. August 1800.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: h e l v e t i s c h e Z e i t u n g erscheint, und dessen Herausgabe der Vollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkosten hin, dessen Versendung an die öffentlichen Beamten verord- net hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der aufstellen- den Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterschei- den, in seinen Angaben eben so unbedachtsam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Weise, mit welcher dasselbe die Operationen zur künftigen Orga- nisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ist,

den Geist der Mäßigung und des Zutrauens, der die bevorstehenden Arbeiten beseelen soll, zu befördern;

Erwägend, daß in den gegenwärtigen Umständen es besondere Pflicht der ersten Autoritäten ist, allem demjenigen vorzukommen, was auf die Gemüther schlim- men Eindruck machen könnte, und daß schon bey frü- hern Anlässen strenge Maßnahmen gegen andere Zei- tungsblätter genommen worden sind,

b e s c h l i e ß t:

1. Das Blatt welches in Bern gedruckt wird, und unter dem Namen helvetische Zeitung erscheint, ist unterdrückt.
2. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauf- tragt, welcher in die öffentlichen Blätter ein- gerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften,

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Gesetzg. Com. an den Vollz Rath, daß gegen die Gemeinde Chironico gefällte Urtheil betreffend.)

B. Vollz. Ráthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigiogna C. Bellenz vom 28. Juni 1801 samt beylie- gen Actenstücken, worinn sich dieselben gegen einen Vollz. Beschluß vom 30. Jenner 1801 beschweren, und ladet Sie ein, dem gesetzg. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtlo- sen Versuche, die Trennung Höchstetens von Seeberg C. Bern, durch gütliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. Horn. 1801 einludeten. Es ergiebt sich aus den beigelegten Acten, daß in drey verschiednenn. len die Abgeordnete dieser Gemeinden samt jenen von Koppigen Zusammen- künfte hielten, bey welchen dieselben aber immer unver- richteter Sache auseinander giengen. Seeberg nämlich spricht das Schul- und Armengut ausschließlich für sich an, wenn eine Trennung statt finden soll; Höchstetten hingegen fodert mit der Trennung zugleich den ihm daran betreffenden Antheil heraus, auf welchen dasselbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden sollte, gleichwohl Verzicht leisten wollte. Ihre Commisio. ist